

Personal- und Besoldungsreglement

der

Einwohnergemeinde Romoos

vom 1. Dezember 2004

Gestützt auf § 1 Abs. 5 des kantonalen Personalgesetzes beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Romoos folgendes Personal- und Besoldungsreglement:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹Das Personal- und Besoldungsreglement gilt für die Arbeitsverhältnisse der Behördemitglieder und der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Romoos.

²Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.

II. Personalrecht des Kantons

Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts

¹Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Personal- und Besoldungsreglement und in anderen Gemeindeerlassen anwendbar.

²Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die personalpolitischen Grundsätze und das Dienstaltersgeschenk werden sinngemäss angewendet.

III. Zuständigkeit

Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

¹Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide ist der Gemeinderat. Er kann die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.

²Der Gemeinderat erlässt allgemeine Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen.

³Für nebenamtliche Funktionen (Schulpflege, Rechnungskommission, Urnenbüro, Kommissionen, Arbeitsgruppen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen festlegen.

IV. Arbeitsverhältnis

Art. 4 Rechtsnatur

¹Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften.

²Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons enthalten sind, regelt der Gemeinderat.

V. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieses Personal- und Besoldungsreglementes.

Art. 6 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit

Die kantonalen Vorschriften betreffend Arbeitsverhinderung sind anwendbar. Das Risiko der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise durch Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden.

Art. 7 Dienstaltersgeschenk

Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes sind für das Gemeindepersonal und die Behördemitglieder sinngemäss anwendbar.

VI. Vorsorgeeinrichtungen

Art. 8 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹Die Einwohnergemeinde Romoos ist bei einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. Der Gemeinderat wählt die Vorsorgeeinrichtung. Derzeit ist das Personal bei der Luzerner Gemeindepersonalkasse versichert.

²Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördemitglieder und Mitarbeitenden sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeitende zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördemitglieder und Mitarbeitende bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

³Im Übrigen sind die Statuten der Kasse massgebend.

Art. 9 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördemitgliedern bzw. von den Mitarbeitenden und von der Gemeinde gemäss kantonaler Regelung getragen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt die Personal- und Besoldungsordnung vom 23. März 1990.

Romoos, 1. Dezember 2004

U:\personal\Pesonal-und_Besoldungsreglement.doc

GEMEINDERAT ROMOOS

Der Gemeindepräsident

Franz Koch

Der Gemeindeschreiber

Willy Schmid